

Zur Verwendung der Bezeichnung „Parmesan“ für Hartkäse (Reibkäse) nichtitalienischen Ursprungs

Urteil des EuGH vom 26.2.2008 in der Rechtssache C-132/05 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland)

C. Hauer

Sachverhalt

Die Europäische Kommission hat im April 2003 die deutschen Behörden aufgefordert, den mit Betrugsbekämpfung beauftragten Dienststellen klare Anweisungen zu geben, das Inverkehrbringen von als „Parmesan“ bezeichneten Erzeugnissen, die nicht der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung (gU) „Parmigiano Reggiano“ entsprechen, im deutschen Staatsgebiet abzustellen. Da der Begriff „Parmesan“ die Übersetzung der gU „Parmigiano Reggiano“ sei, stelle seine Verwendung einen Verstoß gegen Art 13 Abs 1 lit b der Verordnung Nr 2081/92 dar.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in ihrem Antwortschreiben vom Mai 2003 mitgeteilt, dass der Begriff „Parmesan“ zwar ursprünglich einen historischen Bezug zur Region Parma aufgewiesen habe, heute jedoch zu einer Gattungsbezeichnung für geriebenen oder zum Reiben bestimmten Hartkäse unterschiedlicher Herkunft geworden sei, die sich von der gU „Parmigiano Reggiano“ unterscheide. Daher stelle die Verwendung dieses Begriffes keinen Verstoß gegen die Verordnung Nr 2081/92 dar.

Nachdem Deutschland auch nach einem Mahnschreiben der Kommission vom Oktober 2003 und einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission vom März 2004 bei seinem Standpunkt blieb, hat die Kommission im März 2005 beim Gerichtshof Klage erhoben.

Zur Kontrollpflicht der Mitgliedstaaten

Der EuGH hat die Klage abgewiesen, und zwar aus einem hier nur sekundär interessierenden Grund:

Art 10 der Verordnung Nr 2081/92 erlegt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, Kontrolleinrichtungen zu schaffen, die gewährleisten sollen, dass die Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die mit einer geschützten

Bezeichnung versehen sind, die Anforderungen der Spezifikation erfüllen. Gemäß Art 10 Abs 4 hat eine benannte Kontrollbehörde und/oder eine private Kontrollstelle eines Mitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten, wenn sie feststellt, dass ein mit einer geschützten Bezeichnung versehenes Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit Ursprung in ihrem Mitgliedstaat die Anforderungen der Spezifikation nicht erfüllt. In diesem Falle hat die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle den Mitgliedstaat über die im Rahmen der Kontrollen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Hiezu stellt der EuGH fest, dass es sich bei den in Art 10 Abs 4 genannten Kontrollbehörden und/oder privaten Kontrollstellen eines Mitgliedstaates um die **desjenigen Mitgliedstaats** handelt, **aus dem die gU stammt**. Diese Auslegung ist interessant, weil auch eine andere Auslegung des Art 10 Abs 4 durchaus möglich erscheint. Die Kontrollbehörden bzw. Kontrollstellen haben nämlich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn Lebensmittel „mit Ursprung in ihrem Mitgliedstaat“ die Anforderungen der Spezifikation nicht erfüllen. Dass gegen eine rechtswidrige Verwendung geschützter Bezeichnungen nur die Kontrollbehörden/Kontrollstellen des Mitgliedstaates **der geschützten Bezeichnung** vorgehen können, lässt sich aus dieser Bestimmung nicht unbedingt ableiten.

Dennoch stellt der EuGH fest, dass die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation der gU „Parmigiano Reggiano“ **nicht den deutschen Kontrolleinrichtungen** unterliegt. Somit müssten beispielsweise gegen einen in Österreich erzeugten „Parmesan“ die österreichischen Kontrollbehörden keine Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung 2081/92 setzen. Dies ist nach Ansicht des EuGH allein Sache der italienischen Behörden.

Der EuGH fordert allerdings, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, nationale Maßnahmen zu ergreifen,

welche die Anwendung der Verordnung sicherstellen. Hierzu reiche es aus, dass der Mitgliedstaat – im vorliegenden Fall: die Bundesrepublik Deutschland – zahlreiche Rechtsvorschriften erlassen habe, um gegen den unerlaubten Gebrauch der gU vorgehen zu können, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Deutschland habe durch die Einräumung zivilrechtlicher Ansprüche alle Maßnahmen getroffen, die geboten seien, eine volle und umfassende Anwendung von Art 13 Abs 1 der Verordnung Nr 2081/92 zu gewährleisten. Es sei nicht notwendig, dass die Behörden von Amts wegen Verstöße gegen diese Vorschriften durch ordnungsbehördliche Maßnahmen ahndeten.

Da die Kommission einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung somit nicht nachweisen konnte, wurde die Klage abgewiesen.

Verwendung der Bezeichnung „Parmesan“

Hingegen hat der EuGH die zentrale Rechtsfrage des Verfahrens im Sinne der Klage der Europäischen Kommission bejaht: Die Verwendung der nicht der Spezifikation der gU „Parmigiano Reggiano“ entsprechenden Bezeichnung „Parmesan“ ist im Sinne des Art 13 Abs 1 lit b der Verordnung 2081/92 als Anspielung auf die gU „Parmigiano Reggiano“ anzusehen und daher unzulässig. Vereinfacht ausgedrückt heißt dies: Ein nicht aus dem geschützten italienischen Ursprungsgebiet stammender Hartkäse **darf nicht mit der Bezeichnung „Parmesan“ in Verkehr gebracht werden.**

Das in der Spezifikation der gU mit „Parmigiano Reggiano“ umschriebene Ursprungsgebiet lässt sich dem Urteil des EuGH nicht entnehmen. Aufgrund der geschützten Bezeichnung kann angenommen werden, dass dies die Reggio nell'Emilia, eine Provinz in der Region Emilia-Romagna, ist.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH sind folgende rechtliche Gesichtspunkte zu beachten:

„Parmigiano Reggiano“ ist eine geschützte „Ursprungsbezeichnung“ (gU) im Sinne des Art 2 Abs 2 lit a der Verordnung 2081/92. Der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EWG) 2081/92 inzwischen durch die Verordnung (EG) 510/2006 vom 20.3.2006 abgelöst wurde. An den wesentlichen Grundsätzen des Schutzes geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen hat sich durch die neue Verordnung nichts geändert. Dass „Parmigiano Reggiano“ zu den gU im Sinne der Verordnung 2081/92 zählt, lässt sich der Verordnung (EG) 1107/96

entnehmen. Im Anhang A dieser Verordnung scheint unter den geschützten Käsen italienischen Ursprungs die Eintragung auf:

„Parmigiano Reggiano (gU)“

Damit ist zunächst klargestellt, dass die geschützte Bezeichnung nicht „Parmigiano“ („Parmesan“), sondern „Parmigiano Reggiano“ lautet. Schon vom Wortlaut der geschützten Bezeichnung her drängt sich somit die Auslegung auf, dass als Verstoß gegen die Verordnung 2081/92 nur die unmittelbare oder mittelbare Übernahme oder Nachahmung der gU „Parmigiano Reggiano“ in Betracht kommt.

Die Schutzsystematik der VO 2081/92

Diese Sichtweise ergibt sich zwanglos aus den nach der Verordnung 2081/92 (iZm 1107/96) geschützten gU und ggA und der diesem Schutz innewohnenden Systematik. So scheint z. B. für Italien auch ein Schutz der Käsebezeichnung „Pecorino Siciliano“ als gU auf, wobei allerdings klar ist, dass „Pecorino“ für sich allein eine Gattungsbezeichnung ist. Das Gleiche gilt etwa für „Provolone“, da lediglich die Wortkombination „Provolone Valpadana“ als gU geschützt ist. Völlig klar ist es auch, dass „Mozzarella“ eine Gattungsbezeichnung ist und deshalb nicht den Schutz der Verordnung genießen kann. Diesen Schutz genießt nur die gU „Mozzarella di Bufala Campana“.

Dieses Schutzprinzip wird auch anhand französischer Beispiele augenfällig: „Camembert“ ist selbstverständlich eine unschützbare Gattungsbezeichnung, als gU allein geschützt ist hingegen die Bezeichnung „Camembert de Normandie“. Das Gleiche gilt für die Gattungsbezeichnung „Brie“ und für die nach Verordnung 1107/96 allein geschützten gU „Brie de Meaux“ und „Brie de Melun“.

Niemand würde ernstlich den Standpunkt vertreten, dass ein „österreichischer Camembert“ eine unzulässige „Anspielung“ (Art 13 Abs 1 lit b der Verordnung) auf den „Camembert de Normandie“ sei. Dies kann schon deshalb nicht zutreffen, weil Camembert (ohne den Zusatz „de Normandie“) eine Gattungsbezeichnung ist. Genau dies tut nun aber der EuGH in der „Parmesan“-Entscheidung: Zwischen den Bezeichnungen „Parmesan“ und „Parmigiano Reggiano“ bestehe eine phonetische und optische Ähnlichkeit (!), wobei die fraglichen Erzeugnisse geriebene oder zum Reiben bestimmte Hartkäse seien, d. h. auch noch ähnlich aussehen (RNr 46). Außerdem sei unabhängig davon, ob die Bezeichnung „Parmesan“ die genaue Übersetzung der gU „Parmigiano Reggiano“ oder des Begriffes „Parmigiano“ ist oder nicht, auch die zwischen diesen beiden Begriffen aus verschiede-

nen Sprachen bestehende „begriffliche Nähe“ zu berücksichtigen (RNr 47). Diese Nähe und die genannten phonetischen und optischen Ähnlichkeiten könnten dem Verbraucher gedanklich einen Bezug zu dem Käse wachrufen, der die gU „Parmigiano Reggiano“ trägt (RNr 48), weshalb die Verwendung der Bezeichnung „Parmesan“ als eine unzulässige Anspielung im Sinne von Art 13 Abs 1 lit b anzusehen sei (RNr 49).

Mit dieser Begründung könnte man auch unschwer darlegen, dass jeder irgendwo auf der Welt erzeugte Camembert oder Brie aufgrund der „phonetischen und optischen Ähnlichkeiten“ und der „begrifflichen Nähe“ eine unzulässige „Anspielung“ auf die für Frankreich geschützten Ursprungsbezeichnungen sei. Selbstverständlich ist dies nicht so.

Schutz zusammengesetzter Bezeichnungen

Die Kommission hatte in ihrer Klage dieses Problem ganz offensichtlich gesehen und darauf hingewiesen, dass bei einer Vielzahl von zusammengesetzten Bezeichnungen (insbesondere auch bei den oben angeführten), wie „Pecorino Siciliano“, „Provolone Valpadana“, „Camembert de Normandie“ oder „Brie de Melun“ in einer jeweiligen Fußnote der Verordnung 1107/96 angeführt wurde, dass Schutz für die Namen „Pecorino“ bzw. „Provolone“, „Camembert“ und „Brie“ **nicht beantragt** sei. Aus dem Umstand, dass diese Fußnote bei der gU „Parmigiano Reggiano“ nicht aufscheine, schließt die Kommission, dass jeder einzelne Teil der zusammengesetzten Bezeichnung, im vorliegenden Fall somit auch die Bezeichnung „Parmigiano“, für sich allein schützbar sei.

Diese Rechtsansicht ist unhaltbar. Falls eine geschützte Bezeichnung eine Wortkombination aus einer Gattungsbezeichnung und der eigentlichen geschützten Herkunftsbezeichnung ist, kann es nicht darauf ankommen, ob bei der Anmeldung auf den Schutz eines Teils der geschützten Bezeichnung verzichtet oder nicht verzichtet wurde. Ob nämlich ein Teil dieser Bezeichnung eine **Gattungsbezeichnung** ist, kann nicht von einer Willenserklärung des Anmeldenden abhängen, sondern ausschließlich von den tatsächlichen Gegebenheiten. Diese sind bei „Parmesan“ die gleichen, wie etwa die bei „Camembert“ oder „Brie“.

Hinzu kommt aber noch die weitere Überlegung, dass in der Verordnung 1107/96 unter den geschützten Bezeichnungen nicht „Parmigiano“, sondern „Parmigiano Reggiano“ aufscheint. Somit kann diese Bezeichnung immer nur **als Ganzes** Gegenstand des Schutzes sein.

Dem hatte die Kommission in ihrer Klage unter Hinweis auf das Urteil des EuGH in den Rechtssachen C-

129/97 und C-130/97 *Chiciak* und *Fol* widersprochen. Dort habe der EuGH den Grundsatz bestätigt, „dass jeder Bestandteil auch für sich allein geschützt sei“. Diese Behauptung der Kommission (RNr 20 des Urteils) ist falsch:

Dem EuGH-Urteil *Chiciak* und *Fol* lag ein französisches Strafverfahren zugrunde, welches wegen unrechtmäßiger Benutzung der Ursprungsbezeichnung „Époisses“ eingeleitet wurde. Im Anhang zur Verordnung 1107/96 scheint als gU allerdings nur „Époisses de Bourgogne“ auf. Frankreich hatte durch ein nationales Dekret die geschützte Ursprungsbezeichnung dahingehend geändert, dass in sämtlichen Bestimmungen der Name „Époisses de Bourgogne“ durch „Époisses“ ersetzt wurde.

Der EuGH ist dem Rechtsstandpunkt der Angeklagten gefolgt, dass das nationale Dekret gegen die Verordnung 2081/92 verstoße. Für den Schutz von Ursprungsbezeichnungen sei nämlich ausschließlich die Kommission zuständig. Das französische Syndikat zum Schutz der Bezeichnung „Époisses“ hat dem entgegengehalten, dass gemäß Verordnung 1107/96 beispielsweise die Bezeichnungen „Chabichou du Poitou“ und „Camembert de Normandie“ geschützt seien und in einer Fußnote zugleich darauf hingewiesen werde, dass der Schutz der Namen „Chabichou“ bzw. „Camembert“ nicht beantragt sei. Da ein entsprechender Hinweis bei der Ursprungsbezeichnung „Époisses de Bourgogne“ fehle, sei der Umkehrschluss zu ziehen, dass der Begriff „Époisses“ als solcher geschützt sei.

Diesem Argument ist der EuGH in seinem Urteil vom 9.6.1998 nicht gefolgt. Er hat zu Recht erkannt,

- dass ein Mitgliedstaat nach Inkrafttreten der Verordnung 2081/92 eine Ursprungsbezeichnung, deren Eintragung er beantragt hatte, nicht durch den Erlass nationaler Rechtsvorschriften ändern und auf nationaler Ebene schützen könne und
- dass bei einer „zusammengesetzten“ Ursprungsbezeichnung der Umstand, dass es zu ihr keinen Hinweis in Form einer Fußnote gebe, wonach für einen der Bestandteile dieser Bezeichnung keine Eintragung beantragt sei, **nicht zwangsläufig bedeute, dass alle ihre Bestandteile geschützt sind.**

Das Urteil *Chiciak* des EuGH hat somit das **Gegenteil** dessen festgestellt, was die Kommission in ihrer Klage „Parmigiano Reggiano“ unter Hinweis auf ebendieses Urteil *Chiciak* behauptet und ihrer Klage zugrundegelegt hat. Wendet man das Urteil *Chiciak* auf den vorliegenden Fall an, so lässt sich der von der Kommission behauptete Verstoß gegen die Verordnung 2081/92 nicht damit begründen, dass sich in der Fußnote im Anhang zur Verordnung 1107/96 kein Hinweis darauf

finde, dass „Parmigiano“ vom Schutzantrag nicht erfasst sei und deshalb jeder einzelne Bestandteil der „zusammengesetzten“ Ursprungsbezeichnung „Parmigiano Reggiano“ selbständigen Schutz genieße.

Der EuGH vermeidet es demnach auch, in seinem Urteil „Parmigiano Reggiano“ auf das Argument der Kommission im Zusammenhang mit dem Urteil *Chiciak* einzugehen. Vielmehr begründet der EuGH seine Entscheidung, dass eine unzulässige Anspielung im Sinne des Art 13 Abs 1 lit b vorliege, mit seinem Urteil vom 4.3.1999 in der Rechtssache C-87/97 *Gorgonzola*: Der Gerichtshof habe dort entschieden, dass der Schutz nach der Verordnung 2081/91 auch einen **Teil** einer geschützten Bezeichnung einschließe, wenn der Verbraucher durch den Namen des Erzeugnisses veranlasst werde, gedanklich einen Bezug zu der Ware herzustellen, welche die Bezeichnung trägt (RNr 44). Eine Anspielung auf eine gU könne somit auch dann vorliegen, wenn keinerlei Gefahr der Verwechslung zwischen den betroffenen Erzeugnissen besteht und wenn für die Bestandteile der Referenzbezeichnung, die in dem streitigen Ausdruck übernommen werden, kein gemeinschaftsrechtlicher Schutz gelten würde (RNr 45).

Obwohl diese Textpassagen aus dem *Gorgonzola*-Urteil zunächst dafür zu sprechen scheinen, dass die Bezeichnung „Parmigiano“ als „Teil“ bzw. „Bestandteil“ einer geschützten Bezeichnung Schutz genießen kann, lassen sich die Erwägungen der *Gorgonzola*-Entscheidung dennoch nicht auf den vorliegenden Fall anwenden.

Dem Urteil *Gorgonzola* lag der Fall zugrunde, dass eine deutsche Käserei ihren Käse mit der Bezeichnung *Cambozola* in Verkehr gebracht hatte. Dies wurde wegen der Übereinstimmung der charakteristischen Endsilbe „-zola“ als unzulässige Anspielung auf die gU *Gorgonzola* beurteilt. Nun ist allerdings die Buchstabenfolge „zola“ eine für sich **kennzeichnungskräftige** Bezeichnung, während „Parmigiano“ („Parmesan“) eine **Gattungsbezeichnung** ist. Die Entscheidung *Gorgonzola* ist daher dahingehend zu interpretieren, dass ein Teil oder Bestandteil einer zusammengesetzten Bezeichnung dann **nicht** vom Schutz der gU erfasst wird, wenn dieser Teil eine Gattungsbezeichnung ist. Diese Regel wurde und wird in ähnlichen Fällen, wie Camembert, Brie, Mozzarella oder (siehe EuGH-Urteil *Chiciak*) Époisses, stets eingehalten. Es ist nicht zu sehen, warum sie gerade für die Bezeichnung „Parmigiano“ („Parmesan“) nicht gelten sollte.

Kein Schutz für Gattungsbezeichnungen

Art 13 Abs 1, letzter Absatz der Verordnung 2081/92 legt fest, dass kein Verstoß gegen die Verordnung

vorliegt, wenn ein eingetragener Name den als **Gattungsbezeichnung** angesehenen Namen eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels enthält und im Geschäftsverkehr nur diese Gattungsbezeichnung verwendet wird.

Gemäß Art 3 Abs 1 der Verordnung 2081/92 versteht man unter einer „Bezeichnung, die zur Gattungsbezeichnung geworden ist“, den Namen eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, wo das betreffende Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch der gemeinhin **übliche Name** für dieses Erzeugnis geworden ist. Bei der Feststellung, ob ein Name zur Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle Faktoren und insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- die bestehende Situation in dem Mitgliedstaat, aus dem der Name stammt, und in den Verbrauchsgebieten;
- die Situation in anderen Mitgliedstaaten;
- die einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Was die bestehende Situation im Mitgliedstaat Italien betrifft, so hat der EuGH in seinem Urteil festgestellt, dass im italienischen Staatsgebiet bis zum Jahr 2000 (!) ein „Parmigiano“ genannter Käse hergestellt wurde, der **nicht** der verbindlichen Spezifikation der gU „Parmigiano Reggiano“ entsprochen hatte. Diesen Umstand hat der Gerichtshof jedoch in seiner Entscheidung nicht releviert, und zwar mit der merkwürdigen Begründung, dass dieser Käse ausschließlich zur Ausfuhr in Länder bestimmt gewesen sei, in denen der Begriff „Parmesan“ gemäß dem Territorialitätsgrundsatz keinen besonderen Schutz genossen habe.

Was die Situation in anderen Mitgliedstaaten betrifft, so steht fest, dass die der deutschen Sprache angehörende Bezeichnung „Parmesan“ sowohl in Deutschland als auch in Österreich seit Jahrzehnten einen insbesondere zum Reiben bestimmten Hartkäse, welchen Ursprungs auch immer, bezeichnet.

In Österreich wurde „Parmesan“ zunächst als ein aus Italien stammender Käse verstanden. Im Codex, II. Auflage, Heft XLII (Käse) aus dem Jahre 1933 finden sich im Abschnitt „Labkäse aus Kuhmilch“ zu „Reibkäse“ folgende Angaben: „Parmesan- und Granakäse. Seine Heimat ist Oberitalien. Er wird in zwei Arten hergestellt: Als Lodigianer und als Reggianer, halbfett. Der Lodigianer oder Granakäse ist fettärmer ... der Reggianer ist fetter und auch im Anschnitt von goldgelbem Teig ...“

In den folgenden Jahren ist „Parmesan“ allerdings zum gemeinhin üblichen Namen (vgl Art 3 Abs 1 der

VO 2081/92) für einen bestimmten Hartkäse geworden. Es ist eine **Entlokalisierung** der Bezeichnung eingetreten, wie sie bei einer Vielzahl anderer Lebensmittel stattgefunden hat und wie dies auch in mehreren Entscheidungen des österreichischen OGH festgestellt wurde. So sind aus folgenden ursprünglich geografischen Angaben – im Wege eines Bedeutungswandels – unschützbar Gattungsbezeichnungen geworden: Wurstsorten, wie z. B. „Frankfurter, Debrecziner, Krakauer, Pariser, Braunschweiger“ (OGH 10.2.1954 ÖBl 1954, 16) oder „Ungarische Salami“ (OGH 14.9.1971 ÖBl 1972, 12). Das Gleiche trifft auf die Bezeichnung „Barack-Palinka“ zu, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Gattungsbezeichnung für Marillenbrand ist (OGH 9.3.1965 ÖBl 1965, 97).

Nicht zuletzt findet „Parmesan“ als beschreibende Gattungsbezeichnung für einen Käse beliebiger Herkunft auch im derzeit geltenden Codex III. Auflage Kapitel B 32, Abschnitt B Abs 1.6. Ausdruck, wo Zusammensetzung und Charakteristik des Käses „**Österreichischer Parmesan**“ beschrieben werden.

Schutz der Bezeichnung „Parmesan“?

Für den Standpunkt, dass die Bezeichnung „Parmesan“ für einen nichtitalienischen Hartkäse keinen Verstoß gegen VO 2081/92 begründet, sprechen somit folgende Fakten:

- Die VO 1107/96 führt als gU die zusammengesetzte Bezeichnung „Parmigiano Reggiano“ an.
- Da der Schutz nach der VO 1107/96 iZm 2081/92 in der Regel nur jenem Wortlaut der Bezeichnung zukommt, der eingetragen ist, verbietet sich ein selbständiger Schutz der Bezeichnung „Parmigiano“.
- Der Umstand, dass in der VO 1107/96 die Fußnote fehlt, wonach der Schutz für „Parmigiano“ allein „nicht beantragt“ worden sei, ist rechtlich irrelevant (vgl auch das Urteil *Chiciak*). Im Übrigen findet sich „Parmigiano“ nicht in der Liste der geschützten Ursprungsbezeichnungen.
- Abgesehen davon hat die italienische Republik im Verfahren *Bigi*, in dem das EuGH-Urteil vom 25.6.2002 (Rechtssache C-66/00) ergangen ist, selbst ausdrücklich bestätigt, dass sie die Eintragung der Bezeichnung „Parmigiano“ nicht beantragt habe (siehe hierzu auch RNr 26 des Urteils Parmigiano Reggiano).
- „Parmesan“ ist im Übrigen zumindest in den deutschsprachigen Mitgliedstaaten eine seit Jahrzehnten zur Beschreibung eines bestimmten Hartkäses übliche **Gattungsbezeichnung** und deshalb vom Schutz der VO 2081/92 ausgenommen.
- Selbst im italienischen Staatsgebiet wurde bis zum Jahr 2000 ein „Parmigiano“ hergestellt, der nicht der Spezifikation der Ursprungsbezeichnung „Parmigiano Reggiano“ entsprochen hat.

Rechtsprechung des EuGH zum Schutz von ggA und gU

Ungeachtet dessen hat der EuGH in der Bezeichnung „Parmesan“ einen Verstoß gegen Art 13 Abs 1 der VO 2081/92 erblickt. Mit dieser Entscheidung setzt der EuGH seine Praxis einer **exzessiven** Auslegung des Schutzes zu Gunsten der Inhaber von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben fort.

Auch ohne eine die geografischen Angaben besonders favorisierende, extensive Rechtsprechung geht der in Art 13 der VO vorgesehene Schutz schon sehr weit. Es handelt sich um eine der rigorosesten Bestimmungen, die zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums in Rechtsordnungen überhaupt denkbar sind. Art 13 schützt nämlich geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen nicht nur vor jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung, sondern auch vor jeder widerrechtlichen Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist. Es ist dies ein **von jeglicher Irreführungseignung unabhängiger („absoluter“) Schutz**. Wenn ein Irrtum der angesprochenen Verbraucher über die Herkunft des Erzeugnisses von vornherein ausgeschlossen ist, stellt sich die Frage nach der Berechtigung eines derart weitgehenden Rechtsschutzes.

Diese Frage muss umso mehr gestellt werden, wenn der EuGH den durch Art 13 eingeräumten Schutzbereich interpretativ noch weiter ausdehnt, insbesondere mit Hilfe des Begriffes der „Anspielung“. Es widerspricht jeglicher rechtlicher Vernunft, eine Bezeichnung wie „**Österreichischer Parmesan**“ mit der Begründung zu verbieten, es sei dies eine unzulässige „Anspielung“ auf die geschützte Ursprungsbezeichnung „Parmigiano Reggiano“. Es stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichgewichtung von Wertungsgrundsätzen dar, wenn ein Verbot trotz Fehlens einer Irreführungseignung und somit ohne gerechtfertigtes Schutzbedürfnis ausgesprochen wird und dadurch zugleich erhebliche Einschränkungen des freien Wettbewerbes bewirkt werden. Der EuGH, der stets als Wahrer des Grundsatzes der Freiheit des Warenverkehrs auftritt, **beschränkt** mit derartigen Bezeichnungen den freien Warenverkehr und entzieht, darüber hinausgehend, bestimmte Wörter (wie „Parmesan“), die durch Jahrzehnte hindurch unbehelligt verwendet wurden, dem freien Sprachgebrauch.

Die Entscheidung „Parmigiano Reggiano“ steht insofern nicht alleine, sondern fügt sich „würdig“ in eine Reihe vorangegangener Entscheidungen ein. So hat der EuGH mit Urteil vom 25.10.2005 in den RsC-465/02 und 466/02 der Bezeichnung „Feta“ für einen griechischen Käse den Schutz nach VO 2081/92 zuge-

standen. Dies, obwohl die Bezeichnung „Feta“ eine ursprünglich in Italien geprägte Bezeichnung ist und die Voraussetzungen für den Schutz nach Art 2 Abs 2 der VO nicht erfüllt, wonach nur Bezeichnungen, die eine Gegend, einen bestimmten Ort oder ein Land bezeichnen, als gU geschützt werden können. Dies ferner, obwohl der EuGH in seinem vorangegangenen Urteil vom 16.3.1999 (RsC-289, 293 und 299/96) die Eintragung von „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung für nichtig erklärt hatte. Dies, obwohl die Europäische Kommission bereits im Jahre 1985 die schriftliche Frage eines europäischen Abgeordneten damit beantwortet hatte, dass „Feta ... eine Käsesorte und keine Ursprungsbezeichnung ist“ (ABI C 248 vom 30.9.1985, S. 13).

Dies weiters, obwohl im Verfahren, welches zum Urteil vom 25.10.2005 führte, hervorgekommen ist, dass die Gattungsbezeichnung „Feta“ für Käse in Frankreich seit 1931, in Dänemark seit den Dreißigerjahren und in Deutschland seit 1972 für die dort erzeugten Käse verwendet wurde. Diese Käse wurden jahrzehntelang unbehelligt erzeugt und rechtmäßig vermarktet, und zwar sogar in Griechenland.

Gleichfalls juristisch kaum zu rechtfertigen und daher allenfalls mit politischen Zielsetzungen begründbar sind die Urteile des EuGH vom 20.5.2003 RsC-469/00 „Grana Padano“ und vom 20.5.2003 RsC-108/01 „Prosciutto di Parma“. In beiden Fällen hat der EuGH den Schutzbereich der Ursprungsbezeichnungen nicht unbeträchtlich ausgedehnt, indem entschieden wurde, dass die Bezeichnung „Grana Padano“ für einen in geriebener Form vermarkteten Käse nur einem Käse vorbehalten ist, der im Erzeugungsgebiet gerieben und verpackt wird, ebenso wie in Scheiben vermarkteter „Prosciutto di Parma“ im Ursprungsgebiet aufgeschnitten und verpackt werden muss.

Konsequenzen und Ausblick

Mit dem Urteil vom 26.2.2008 hat der EuGH die Bezeichnung „Parmesan“ für einen nicht der Spezifikation der gU „Parmigiano Reggiano“ entsprechenden Käse verboten.

Diese Entscheidung des Gerichtshofes ist endgültig und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.

Es ist einzelnen Mitgliedstaaten auch nicht gestattet, für ihren Rechtsbereich die Bezeichnung „Parmesan“ für nichtitalienischen Hartkäse zuzulassen oder diese seit Jahrzehnten verwendete Bezeichnung zu tolerieren. Denn Art 2 Abs 1 der VO 2081/92 schützt Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben **auf Gemeinschaftsebene**.

Eine der Konsequenzen des Urteils „Parmigiano Reggiano“ besteht darin, dass die Richtlinie des Codex-Kapitels B 32 Abschnitt B Abs 1.6. hinsichtlich der Bezeichnung „Österreichischer Parmesan“ nicht mehr anwendbar ist.

Dennoch bedeutet das Urteil „Parmigiano Reggiano“ nicht, dass der Gerichtshof zur Beantwortung der Frage, ob „Parmesan“ eine unschützbares Gattungsbezeichnung oder eine unzulässige „Anspielung“ auf die gU „Parmigiano Reggiano“ ist, nicht nochmals angerufen werden könnte. In der Begründung des Urteils fällt nämlich auf (RNr 51–57), dass die Einstufung der Bezeichnung „Parmesan“ als Gattungsbezeichnung an einer unzureichenden Beweisführung gescheitert ist. Da die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht hatte, „Parmesan“ sei zu einer Gattungsbezeichnung geworden, hatte sie den **Beweis** dafür zu erbringen, dass diese Behauptung zutreffend ist. Der EuGH hat die geltend gemachten Beweismittel als unzureichend qualifiziert. Insbesondere hat er bemängelt, dass die Bundesrepublik Deutschland lediglich Zitate aus Wörterbüchern und aus der Fachliteratur angeführt, aber nicht einmal Produktions- oder Verbrauchszahlen für Käse vorgelegt habe, der in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten unter der Bezeichnung „Parmesan“ vertrieben wird. Auch wurden die in Deutschland hergestellten Mengen an „Parmesan“ in kein Verhältnis zu den aus Italien eingeführten Mengen an „Parmigiano Reggiano“ gestellt.

Aus diesen Gründen stellt der EuGH in RNr 57 fest, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht den Beweis erbracht hat, dass „Parmesan“ zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist und deshalb **„im vorliegenden Fall“** die Verwendung des Wortes „Parmesan“ für nicht der Spezifikation eines „Parmigiano Reggiano“ entsprechenden Käse als Beeinträchtigung des durch Art 13 Abs 1 lit b der VO 2081/92 gewährten Schutzes anzusehen sei.

Es wäre demnach denkbar, in Österreich die Bezeichnung „Parmesan“ für nichtitalienischen Käse weiterzuverwenden und im Falle einer Beanstandung neuerlich eine Entscheidung des EuGH herbeizuführen, dies aber unter der Bedingung, dass die Entwicklung der Bezeichnung „Parmesan“ zu einer Gattungsbezeichnung durch überzeugende Beweismittel gestützt werden kann. Dabei sollte das Verbraucherverständnis nicht nur in den deutschsprachigen Ländern, sondern auch in jenen Ländern, in welchen dieser Hartkäse gleichfalls als „Parmesan“ bezeichnet wird, das sind jedenfalls England und Frankreich, erhoben werden. Es wäre zu klären, welche Anteile des in diesen Ländern verkauften „Parmesans“ auf Importe von Käse der gU „Parmigiano Reggiano“ und auf Käse anderer Provenienz entfallen bzw. entfielen. In jedem Falle wäre aber zu erheben, ob die jeweiligen Verbraucher unter einem „Parmesan“ einen Hartkäse beliebiger Herkunft (und somit eine Beschaffenheitsangabe) verstehen oder aufgrund dieser Bezeichnung ein italienisches Erzeugnis, insbesondere aus der Reggio nell'Emilia, erwarten.

Ein Recht zur Weiterverwendung der Bezeichnung „Parmesan“ könnte auch aus Art 14 Abs 2 der nunmehr geltenden VO (EG) 510/2006 (zuvor Art 14 Abs 2

der VO 2081/92) abgeleitet werden. Eine Marke, die vor dem 1.1.1996 in gutem Glauben im Gebiet der Gemeinschaft angemeldet, eingetragen oder durch Verwendung erworben wurde und die Bezeichnung „Parmesan“ enthält, kann nach dieser Bestimmung ungeachtet der Eintragung von „Parmigiano Reggiano“ als Ursprungsbezeichnung weiterverwendet werden. Auf dieser Rechtsgrundlage konnte auch die Marke „Cambozola“ (vgl das EuGH-Urteil Gorgonzola vom 4.3.1999) ungeachtet der geschützten Ursprungs-

bezeichnung Gorgonzola weiterverwendet werden (OGH 10.7.2001 ÖBI 2002, 305).

Adresse des Autors:

*RA Dr. Christian Hauer
Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Tuchlauben 17, 1014 Wien
t +43 1 534 37 124
ch.hauer@schoenherr.at*